

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

GSP Ing.GmbH  
Paperberg 4  
23843 Bad Oldesloe

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 6210 - 75671/2021  
Meine Nachricht vom: /

Florian Müller-Lobeck  
Florian.Mueller-Lobeck@im.landsh.de  
Telefon +49 431 988-3084  
Telefax +49 431 988-6-144648

durch den Landrat des Kreises Stormarn

09. Februar 2021

nachrichtlich:

Landrat  
des Kreises Stormarn  
FD Planung und Verkehr  
23840 Bad Oldesloe

mit einer Kopie  
für die Gemeinde  
Stapelfeld

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)**

- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Stapelfeld, Kreis Stormarn**

**Planungsanzeige vom 21.10.2021**

**Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 19.11.2021**

Die Gemeinde Stapelfeld beabsichtigt, in dem Gebiet „Alte Landstraße (L222), westlich der Autobahn 1, südlich der Müllverbrennungsanlage“ im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Straßenverkehrsfläche der L222 zu schaffen.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Wegen der hohen Bedeutung des Individualverkehrs im Flächenland Schleswig-Holstein und erheblicher Verkehrszuwächse, die im Planungszeitraum noch zu erwarten sind, soll das bestehende Straßennetz bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dabei sollen Erhalt und Sanierung des Straßennetzes Vorrang haben. Der Neubau oder Ausbau soll sich auf Maßnahmen konzentrieren, die für die Entwicklung Schleswig-Holsteins aber auch für die leistungsfähige Abwicklung des Verkehrs eine besondere Bedeutung haben (Ziff. 4.3.1 Abs. 1 LEP, Fortschreibung 2021).

Darüber hinaus soll der Rad- und Fußverkehr als wichtiger Bestandteil der umweltfreundlichen individuellen Mobilität im ganzen Land entwickelt werden. Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen soll deutlich erhöht werden (Ziff. 4 3.6 Abs 1 LEP, Fortschreibung 2021).

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Stapelfeld keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

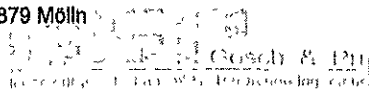
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. Müller-Lobeck

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH  
Untere Forstbehörde, Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Untere Forstbehörde

GSP Gosch & Priewe  
Ingeniergesellschaft mbH  
z.H.: Frau Gutsche  
Paperberg 4  
23843 Bad Oldesloe

  
02. Dez 2021  
Hintergrund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 22.10.2021  
Mein Zeichen: 7414.22 / 7425.14  
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek  
Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de  
Telefon: 04542 82201-29  
Telefax: 04542 82201-40

25.11.2021

**Bebauungsplanes Nr. 21 Gemeinde Stapelfeld, Kreis Stormarn**  
**Planungsgebiet: „Alte Landstraße L222, westlich der Autobahn 1, südlich der Müllverbrennungsanlage“**

hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Gutsche,

zur Aufstellung der Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Stapelfeld für das o.g. Planungsgebiet wird seitens der unteren Forstbehörde wie folgt Stellung genommen:

Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen verkehrlichen Ausbau im Bereich der bestehenden „Alten Landstraße (L222)“ zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit. Hiernach sollen neben einer zusätzlichen Abbiegespur in Richtung Hamburg auch ein 3-spüriger Ausbau der L222 erfolgen.

Gemäß den textlichen Ausführungen weist die überplante Anschlussstelle der Autobahn A 1 seit längerer Zeit Defizite in der Verkehrsabwicklung auf, sodass es u.a. regelmäßig in Hauptverkehrszeiten zu gefährlichen Rückstauwirkungen auf der Autobahn kommt.

Der Bebauungsplan 21 der Gemeinde Stapelfeld bildet hier zusammen mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10B der Gemeinde Braak die planungsrechtliche Grundlage für den geplanten Ausbau der L222 (= planfeststellungersetzende Bebauungspläne).

Nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass von den Planungen Waldflächen, gemäß § 2 LWaldG, unmittelbar betroffen sind.

Die Waldflächen existieren vor allem nördlich der Alten Landstraße, westlich des Ahrensburger Weges und umfassen gleichermaßen Flächenbereiche des Naturschutzgebietes „Höltigbaums“ des FFH-Gebietes DE 2327-301 „Kammolchgebiet Höltigbaum /Stellmoor“.



Auf diesen Sachverhalt wird textlich lediglich in der Umweltprüfung zum BPlan 21 (S. 9 - 11) kurz hingewiesen. Auch werden im Zusammenhang mit der Überplanung dieses Flächenbereiches immense Konflikte gesehen (vgl. Ausführungen S. 11).

Betreffende Belange zu potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt (Waldeingriff, UVP, Standortalternativensuche, Ausgleich-/Ersatzerfordernisse) sind bislang nicht thematisiert. Ebenfalls nicht Bestandteil sind fachspezifische inhaltliche Ausführungen und/oder weiterführenden Planungskonkretisierungen, wie beispielsweise detaillierte Flächen-/Zahlenangaben, Lagepläne, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierungen etc., so dass forstbehördlicherseits aktuell weder Aussagen zu der geplanten Waldflächeninanspruchnahme noch zu der diesbezüglich erforderlichen Waldumwandlung getätigt werden können.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass sofern im vorliegenden Fall kein übergeordnetes Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B.: Planfeststellungsverfahren) vorliegt, die Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG ein gesondertes forstbehördliches Genehmigungsverfahren darstellt (inklusive separater Antragstellung/-prüfung usw.). Im Zuge dessen ist auch die Erteilung des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde zur Waldinanspruchnahme sowie die Herstellung einer Ersatzaufforstung erforderlich.

Die Planungsunterlagen sind aus den o.g. Gründen aus forstbehördlicher Sicht nicht prüffähig, da sie unzureichend und keinesfalls vollständig sind. Nach dem aktuellen Sach- und Kenntnisstand bestehen erhebliche Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 21. Dem Bebauungsplan kann nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hanka Kaczmarek

desliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung  
 Ines Al-Kersh

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Eingangsnummer:<br><b>Nr.: 1011</b> | <b>Details</b>   |
| eingereicht am:<br>19.11.2021       | Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB<br>Einreicher/TöB: <b>Kreis Stormarn</b><br>Name des Einreichers: Thorsten Kuhlwein<br>Abteilung: FD 43 Wasserwirtschaft<br>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein<br>Dokument: Gesamtstellungnahme |

### Stellungnahme

Gegen den B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Stapelfeld in Verbindung mit dem B-Plan Nr. 10B – 2 Änderung und Ergänzung der Gemeinde Braak bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die vorgesehene Oberflächenentwässerung wurde grundsätzlich mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Für die Planung wurde ein zulässiger Drosselabfluß in die Braaker Au durch die untere Wasserbehörde vorgegeben, ein Nachweis des Vorfluters war daher nicht zu führen. Die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens beinhaltet bei diesem Vorhaben auch die Herstellung eines Regenklärbeckens.

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Eingangsnummer:<br><b>Nr.: 1010</b> | <b>Details</b>  |
| eingereicht am:<br>19.11.2021       | Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB<br>Einreicher/TöB: <b>Kreis Stormarn</b><br>Name des Einreichers: Thorsten Kuhlwein<br>Abteilung: FD 55 Naturschutz<br>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein<br>Dokument: Gesamtstellungnahme |

### Stellungnahme

Die B-Pläne 21 der Gemeinde Stapelfeld und die 2. Änd. des B-Planes 10B der Gemeinde Braak schaffen als planfeststellungsersetzende Bebauungspläne die planungsrechtliche Grundlage für den

Ausbau der L222.

Dem vorgeschlagenen Untersuchungsumfang kann von Seiten der UNB zugestimmt werden.

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Eingangsnummer:<br><b>Nr.: 1008</b> | <b>Details</b>   |
| eingereicht am:<br>19.11.2021       | Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB<br>Einreicher/TöB: <b>Kreis Stormarn</b><br>Name des Einreichers: Thorsten Kuhlwein<br>Abteilung: FD 51 Zentrale Gebäudewirtschaft und Denkmalpflege<br>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein<br>Dokument: Gesamtstellungnahme |

### Stellungnahme

#### Untere Denkmalschutzbehörde

Grundsätzlich kann der vorliegenden Planung zugestimmt werden.

**Die überplante Fläche befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet und im Nahbereich mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Das Archäologische Landesamt stimmt der vorliegenden Planung zu, ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen.**

Gemäß § 12 (2) 6 DSchG bedürfen Erdarbeiten an Stellen (archäologische Interessensgebiete), von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung durch das Archäologische Landesamt.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Dr. Petra Ludwig-Sidow · Nien Diek 3b · 22949 Ammersbek

**GSP Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft**  
**Paperberg 4**  
**23843 Bad Oldesloe**

BUND für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland.  
Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

*Bearbeiterin:*  
Dr. Petra Ludwig-Sidow  
petra@sidow.info

Ammersbek, 25.11.21

### **Stellungnahme zu Bebauungsplanes Nr. 21 Stapelfeld „Alte Landstraße (L222)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken für die Zusendung und nehmen in der frühzeitigen Beteiligungsphase wie folgt Stellung:

Der BUND lehnt die geplante Maßnahme nachdrücklich ab. Sie führt zu Flächenverbrauch und Versiegelung, zu Verlusten von geschützten Biotopen, Bäumen und Boden, zu weiterem Wachstum des motorisierten Verkehrs, zu finanziellen Engpässen für den Ausbau des Schienenverkehrs zur Verlagerung des Warentransportes auf die Schiene und zu steigender Lärmbelastung und Belastung der Luft- und Lebensqualität in Stapelfeld und Braak.

Im Zuge der Klima- und Biodiversitätskrise ist jede Maßnahme, die zu einem mehr an PKW- und LKW-Verkehr führt und dabei auch noch Bäume vernichtet, welche lokal kühlen und CO2 binden, schädlich für Mensch und Natur. Die beklagte Überlastung in den Spitzenzeiten ist hauptsächlich auf privaten PKW-Verkehr zurückzuführen. Dieser nimmt eher zu, wenn neue Straßen(abschnitte) zu einem besseren Verkehrsfluss führen. Es ist allgemein bekannt, dass mehr Straßenraum für den motorisierten Verkehr mehr Verkehr generiert.

Eine Verflüssigung des Verkehrs bedeutet zudem eine Anhebung des durchschnittlichen Tempos. Ab Tempo 30 aber erhöht sich der Reifen- und Fahrbahnlärm und damit der allgemeine Umgebungslärm für Stapelfeld und Braak. Gerade hier sind die Bewohner aber infolge von Autobahn und Gewerbegebieten bereits sehr lärmbelastet.

Der Bau der neuen Verbrennungsanlagen hat gerade in dem Planbereich zu sehr viel Baum- und Strauchverlust geführt. Der Knick, der für den zusätzlichen Fahrstreifen beseitigt werden müsste, hat daher einen vervielfachten Wert und ist die letzte optische Schranke vor der Müllverbrennungsanlage.

Ein dringender Bedarf für die Maßnahme ist nicht ersichtlich. Das zugrundeliegende Gutachten zeigt: Die Qualitäten reichen von Qualität E "Kapazität erreicht" mit mehrfachem Vorrücken in den Hauptverkehrszeiten (Ostrampe) bis Qualität F "Knotenpunkt ist überlastet" in den Spitzenzeiten (Westrampe).

Die Behauptung in der Begründung, dass es zu gefährlichen Ruckstauwirkungen bis auf die Verzögerungsspuren der durchgehenden Autobahn kommt, kann anhand des vorgelegten Gutachtens nicht nachvollzogen werden. Dort heißt es, dass kein "signifikanter Zusammenhang" mit Unfällen gesehen wird.

Die Untersuchungen auf der die Überlastungseinschätzung basiert, sind über fünf Jahre alt, nicht berücksichtigt wurden

- zukünftige Entlastungseffekte durch die Fertigstellung der A20
- die zukünftig verstärkte Gütertransportverlagerung zwischen Hamburg und Fehmarnbelquerung auf die Schiene nach dem Ausbau der S4
- Verringerung der PKW-Dichte durch aktuelle politische Maßnahmen der Stadt Hamburg
- veränderte Verkehrskonzepte und geplante "Mobilitätsangebote als möglichst vollwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr" lt. Koalitionsvertrag der neuen Regierungskoalition zum Erreichen des Pariser 1,5-Grad-Ziels
- Einbeziehung des gewerblichen Güterkraftverkehr ab 3,5 Tonnen in die Lkw-Maut lt. Koalitionsvertrag der neuen Regierungskoalition zum Erreichen des Pariser 1,5-Grad-Ziels
- Green Deal der EU, der ein Wachstum des Schienengüterverkehrs um 50% bis 2030 und 100 % bis 2050 vorsieht.
- das europäische Weißbuch Verkehr, in dem sechs von zehn Zielen den Schienenverkehr zum Rückgrat des europäischen Warengüterverkehrs machen sollen.

Der LEP SH nennt als wichtiges Handlungsfeld für das Regionalmanagement im Hansebelt entlang der Bundesautobahn 1 "die Entwicklung zu einer Region für innovative Mobilität" Dies meint aber nicht die autozentrierte Mobilität der 1970er Jahre durch weiteren Ausbau von Landstraßen, der dann zukünftige Notwendigkeiten für noch weiteren Ausbau nach sich zieht.

Desweiteren weist der LEP daraufhin, dass die die maximale Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr in der Bundesnachhaltigkeitsstrategie für Schleswig-Holstein bei unter 1,3 Hektar pro Tag liegt, was derzeit noch jedes Jahr überschritten wird.

Die Schaffung von mehr Raum für den motorisierten Verkehr an der L222 ist vor allem den rein ökonomisch orientierten Ansprüchen der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH geschuldet. Die Natur, die menschliche Gesundheit und die Lebensqualität und damit die Bedürfnisse der Stapelfelder und Braaker Bürger und der jungen Generation in Deutschland haben das Nachsehen. Eine Abwägung der sich hier widersprechenden lokalen und bundesweiten verschiedenwertigen Gemeinwohlaspekte ist dringend notwendig

Wir bitten um weitere Beteiligung, falls die Planung fortgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Petra Ludwig-Sidow



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str 70 | 24837 Schleswig

GSP Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft  
mbH  
Paperberg 4  
23843 Bad Oldesloe

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen /  
Ihre Nachricht vom: 21.10.2021/  
Mein Zeichen: Stapelfeld-Bplan21/  
Unsere Nachricht vom /

Kerstin Orłowski  
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 22.10.2021

**Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet „Alte Landstraße (L222), westlich der Autobahn 1, südlich der Müllverbrennungsanlage“  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 (1) BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

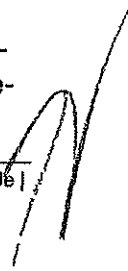
die überplante Fläche befindet sich größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet im Nahbereich mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Bei der überplante Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch *frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.*

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die

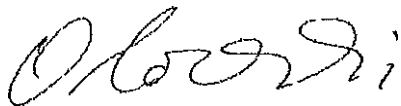


Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Orlowski', written in a cursive style.

Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme